

Dipl.-Psych. [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
☎ [REDACTED]
✉ [REDACTED]

Privatgutachterliche Stellungnahme - 54 F 70/23 (AG Cottbus) -

Das Sachverständigengutachten des Psychologen (M.Sc.) Dirk R. [REDACTED] ist insgesamt als mangelhaft zu bezeichnen. Sein Sachverständigengutachten liefert methodisch keine belastbare Entscheidungsgrundlage. Aus fachlich-psychologischer Sicht sind seine Ausführungen nicht haltbar. Das Gutachten von Dirk R. [REDACTED] ist gewiss nicht überzeugend. Es besteht überwiegend aus Spekulationen, die als vermeintlich gesicherte Fakten dargestellt werden.

Es ist in psychologischen Fachkreisen bekannt, dass gemäß Studienlage rund 75% der familienpsychologischen Gutachten den wissenschaftlichen Anforderungen nicht genügen.^{1,2} Gegenüber dem ZDF-Magazin „Frontal 21“ äußerte der Professor für Angewandte Psychologie, Dr. Werner Leitner: „Diese Gutachten haben gravierende Mängel bei den Testverfahren und den Methoden der Gesprächsführung. Außerdem entsprechen sie nicht dem aktuellen Forschungsstand“³. Ferner sagt Prof. Dr. Leitner: „Mit diesen mangelhaften Gutachten verdienen die Gutachter zwar viel Geld. Auf der Strecke bleibt aber das Wohl der Familien und der Kinder“⁴. Übereinstimmend hierzu schreibt im Standardwerk „Familienpsychologische Gutachten“ Dr. Joseph Salzgeber: „Studien belegen, dass bei Sachverständigengutachten durchaus Mängel an Fachwissen bestehen.“⁵ Das Lexikon der Justizirrtümer zählt branchenübergreifend mehrere Fälle, in denen selbst Sachverständige mit Dokortitel oder gar Professorentitel ein erweislich falsches Sachverständigengutachten erstattet haben.⁶

¹ Wissenschaftlicher Dienst für Familienfragen (2022): Die Qualität familienpsychologischer Gutachten in Deutschland, S. 14 ff.

² <https://presseportal.zdf.de/pressemitteilung/mitteilung/zdf-magazin-frontal-21-fragwuerdige-gutachten-reissen-familien-auseinander>

³ ebd.

⁴ ebd.

⁵ Salzgeber, Joseph (2015): Familienpsychologische Gutachten, 6. Auflage, S. 31.

⁶ Burow, Patrick (2013): Das Lexikon der Justizirrtümer, S. 167 ff.

Eine konkrete Gefährdung des Kindeswohls bei unbegleitetem Umgang zwischen Vater und Sohn ist nach Aktenlage nicht ersichtlich. Faktisch spricht sich Dirk R. [REDACTED] für eine Begleitung des Umgangs auf Verdacht aus. Eine Einschränkung des grundgesetzlich geschützten Rechts auf Umgang nur auf Verdacht ist verfassungswidrig.

Eine Einschränkung oder der Ausschluss des Umgangsrechts kommen nur in Betracht, wenn nach den Umständen des Einzelfalls der Schutz des Kindes dies erfordert, um eine Gefährdung seiner seelischen oder körperlichen Entwicklung abzuwehren (vgl. BVerfGE 31, 194 <209>). Entsprechend kann nach § 1684 Abs. 4 Satz 2 BGB eine Einschränkung oder ein Ausschluss des Umgangs für längere Zeit nur dann ergehen, wenn andernfalls das Wohl des Kindes gefährdet wäre.

Auf Seite 62 schreibt Dirk R. [REDACTED]: „Der Vater wird nach gutachtlicher Einschätzung unter den benannten Bedingungen als hinreichend umgangsfähig eingeschätzt. Es haben sich keine Hinweise auf eine eingetrübte Vater-Kind-Beziehung oder Einschränkungen des Vaters, diese aufrechtzuerhalten, ergeben.“

Gemäß derselben Seite konnten die behandelnden Ärzte keine Hinweise auf eine Psychose beim Kindesvater erkennen. Hierdurch mangelt es an einer rechtlichen Grundlage für die Einschränkung des Umgangsrechts des Vaters.

In seiner Stellungnahme vom 18.02.2024 schreibt der Psychiater Jann E. S. [REDACTED] auf Seite 2: „Aus dem bisherigen Verlauf nehme ich an, dass eine bedürfnisangepasste Medikation das Risiko erneuter psychotischer Episoden maximal minimieren dürfte.“

Wenn der Vater nach Einschätzung von Dirk R. [REDACTED] hinreichend umgangsfähig ist und nach Einschätzung der behandelnden Ärzte keine Hinweise auf eine Psychose bestehen, ist eine Einschränkung des Umgangsrechts nicht angezeigt. Eine Einschränkung des grundgesetzlich geschützten Rechts auf Umgang nur auf Verdacht ist – wie bereits geschrieben – verfassungswidrig.

Hilfsweise wird angeregt, im Umgangsbeschluss als Auflage zu verankern, dass eine weitere familiäre Bezugsperson (z.B. die Großmutter väterlicherseits) anwesend zu sein hat, oder dies als gerichtlich billigten Vergleich vorzuschlagen.

Das Familiengericht kann gemäß § 1684 Abs. 4 Satz 3 BGB anordnen, dass der Umgang nur stattfinden darf, wenn ein mitwirkungsbereiter Dritter anwesend ist. Dieser mitwirkungsbereite Dritte kann auch ein Familienmitglied sein.

Eine Einschränkung des Umgangsrechts dergestalt, dass nur begleiteter Umgang in institutioneller Form durch einen Träger der Jugendhilfe stattzufinden habe, würde im vorliegenden Fall dem Kindeswohl nicht entsprechen.

Dipl.-Psych. [REDACTED]
[REDACTED]

LITERATURVERZEICHNIS

Burow, Patrick (2013): *Das Lexikon der Justizirrtümer*. Köln: Eichborn Verlag.

Salzgeber, Joseph (2015): *Familienpsychologische Gutachten*, 6. Auflage. München: Beck.

Wissenschaftlicher Dienst für Familienfragen (2022): Die Qualität familienpsychologischer Gutachten in Deutschland

[http://www.wissenschaftlicher-dienst-fuer-](http://www.wissenschaftlicher-dienst-fuer-familienfragen.de/images/dokumente/Studie-Die-Qualitaet-familienpsychologischer-Gutachten-in-Deutschland.pdf)

[familienfragen.de/images/dokumente/Studie-Die-Qualitaet-familienpsychologischer-Gutachten-in-Deutschland.pdf](http://www.wissenschaftlicher-dienst-fuer-familienfragen.de/images/dokumente/Studie-Die-Qualitaet-familienpsychologischer-Gutachten-in-Deutschland.pdf) (zuletzt abgerufen am 21.02.2024)

Zweites Deutsches Fernsehen (2015): Fragwürdige Gutachten reißen Familien auseinander

<https://presseportal.zdf.de/pressemitteilung/mitteilung/zdf-magazin-frontal-21-fragwuerdige-gutachten-reissen-familien-auseinander> (zuletzt abgerufen am 21.02.2024)